

TE Bvwg Beschluss 2014/1/31 W123 2000199-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2014

Entscheidungsdatum

31.01.2014

Norm

BVergG 2006 §132 Abs2

BVergG 2006 §133

BVergG 2006 §135 Abs1

BVergG 2006 §2 Z50

BVergG 2006 §312 Abs2 Z2

BVergG 2006 §322 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

1. BVergG 2006 § 132 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 132 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 132 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

1. BVergG 2006 § 133 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

1. BVergG 2006 § 135 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 135 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

1. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013
3. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
4. BVergG 2006 § 2 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
5. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
6. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 312 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 322 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 322 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 322 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 322 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 322 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

2000199-1/14

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael Etlinger als Vorsitzenden und die Beisitzer Dr. Friedrich Rödler als Mitglied der Auftraggeberseite und Mag. Hagen Pleile als Mitglied der Auftragnehmerseite über den Antrag der XXXX, betreffend das Vergabeverfahren "Autobahn und Schnellstraße 2014 - 2015, Dienstleistung Abnahmeprüfung" des Auftraggebers Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG), Rotenturmstraße 5-9, 1011 Wien, vom 14. Jänner 2014, verbessert eingebracht am 16. Jänner 2014, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael Etlinger als Vorsitzenden und die Beisitzer Dr. Friedrich Rödler als Mitglied der Auftraggeberseite und Mag. Hagen Pleile als Mitglied der Auftragnehmerseite über den Antrag der römisch 40, betreffend das Vergabeverfahren "Autobahn und Schnellstraße 2014 - 2015, Dienstleistung Abnahmeprüfung" des Auftraggebers Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG), Rotenturmstraße 5-9, 1011 Wien, vom 14. Jänner 2014, verbessert eingebracht am 16. Jänner 2014, beschlossen:

I. römisch eins.

Der Antrag "um Nichtigerklärung der genannten Zuschlagsentscheidung gemäß § 322 Abs. 1 Z 7 BVergG" wird gemäß §§ 312 Abs 2 Z 2 iVm 2 Z 50, 132 Abs 1 und 133 erster Satz BVergG 2006 zurückgewiesen. Der Antrag "um Nichtigerklärung der genannten Zuschlagsentscheidung gemäß Paragraph 322, Absatz eins, Ziffer 7, BVergG" wird gemäß Paragraphen 312, Absatz 2, Ziffer 2, in Verbindung mit 2 Ziffer 50, 132, Absatz eins und 133 erster Satz BVergG 2006 zurückgewiesen.

II. römisch zwei.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Die Antragstellerin brachte am 14. Jänner 2014 einen Antrag "zur Überprüfung der Zuschlagsentscheidung" ein und führte begründend im Wesentlichen aus, dass der präsumtiven Zuschlagsempfängerin mit den angebotenen Preisen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, nicht möglich gewesen sei.

Da der verfahrenseinleitende Antrag nicht den gesetzlichen Bestimmungen des § 322 Abs 1 und 2 BVergG entsprach, forderte das BVwG mit Schreiben vom 15. Jänner 2014 die Antragstellerin auf, die Mängel im Schriftsatz bis zum 17. Jänner 2014, 15.00 Uhr einlangend, wie folgt zu beheben: Da der verfahrenseinleitende Antrag nicht den gesetzlichen Bestimmungen des § 322 Abs 1 und 2 BVergG entsprach, forderte das BVwG mit Schreiben vom 15. Jänner 2014 die Antragstellerin auf, die Mängel im Schriftsatz bis zum 17. Jänner 2014, 15.00 Uhr einlangend, wie folgt zu beheben:

den gesetzlichen Bestimmungen des Paragraph 322, Absatz eins und 2 BVergG entsprach, forderte das BVwG mit Schreiben vom 15. Jänner 2014 die Antragstellerin auf, die Mängel im Schriftsatz bis zum 17. Jänner 2014, 15.00 Uhr einlangend, wie folgt zu beheben:

Angabe Ihres Interesses am Vertragsabschluss

Stellung eines Antrages auf Nichtigerklärung der angefochtenen gesondert anfechtbaren Entscheidung

Einzahlung der Pauschalgebühren gemäß § 318 Abs 1 BVergG (siehe dazu insbesondere BVwG-Pauschalgebührenverordnung [BVwG-PauschGebV]; kundgemacht am 20. Dezember 2013) Einzahlung der Pauschalgebühren gemäß Paragraph 318, Absatz eins, BVergG (siehe dazu insbesondere BVwG-Pauschalgebührenverordnung [BVwG-PauschGebV]; kundgemacht am 20. Dezember 2013

Im Mängelbehebungsauftrag vom 15. Jänner 2014 wies das BVwG die Antragstellerin außerdem auf die gesetzlichen Zuständigkeiten und Antragserfordernisse im BVergG 2006, insbesondere zur einstweiligen Verfügung (vgl. § 328 Abs 2 und 3 BVergG), hin. Im Mängelbehebungsauftrag vom 15. Jänner 2014 wies das BVwG die Antragstellerin außerdem auf die gesetzlichen Zuständigkeiten und Antragserfordernisse im BVergG 2006, insbesondere zur einstweiligen Verfügung vergleiche Paragraph 328, Absatz 2 u, n, d, 3 BVergG), hin.

Mit Schriftsatz vom 16. Jänner 2014 übermittelte die Antragstellerin den verbesserten Einspruch mit Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens nach § 320 Abs 1 BVergG. Ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde (binnen offener 10-Tagefrist) nicht gestellt. Mit Schriftsatz vom 16. Jänner 2014 übermittelte die Antragstellerin den verbesserten Einspruch mit Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens nach Paragraph 320, Absatz eins, BVergG. Ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde (binnen offener 10-Tagefrist) nicht gestellt.

Am 20. Jänner 2014 erteilte die Auftraggeberin allgemeine Auskünfte zum Vergabeverfahren, wobei sie insbesondere darauf hinwies, dass der Zuschlag am 20. Jänner 2014 erteilt worden ist.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Auftraggeberin hat das Vergabeverfahren "Autobahnen und Schnellstraße 2014 - 2015, Dienstleistung Abnahmeprüfung" als Dienstleistungsauftrag im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Bekanntmachung in Österreich bzw. in der EU erfolgte am 7. Oktober 2013, die Angebotsöffnung am 18. November 2013. Die Zuschlagsfrist beträgt 3 Monate.

Mit Schreiben vom 7. Jänner 2014 wurde der Antragstellerin gemäß § 131 BVergG 2006 die Zuschlagsentscheidung zugunsten der Mapag Materialprüfung GmbH bekanntgegeben. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die für die Erteilung des Zuschlages einzuhaltende 10-tägige Stillhaltfrist am 17.01.2014, 24:00 Uhr, endet. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2014 wurde der Antragstellerin gemäß Paragraph 131, BVergG 2006 die Zuschlagsentscheidung zugunsten der Mapag Materialprüfung GmbH bekanntgegeben. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die für die Erteilung des Zuschlages einzuhaltende 10-tägige Stillhaltfrist am 17.01.2014, 24:00 Uhr, endet.

Die Auftraggeberin erteilte mit Schlussbrief vom 20. Jänner 2014 den Zuschlag an die Mapag Materialprüfung GmbH (siehe Beilage./1 der Auskunftserteilung der Auftraggeberin vom 20. Jänner 2014).

2. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt I. Zu Spruchpunkt römisch eins.

Gemäß § 312 Abs 2 Z 2 BVergG ist das Bundesverwaltungsgericht zur bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf zur Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers zuständig. Gemäß Paragraph 312, Absatz 2, Ziffer 2, BVergG ist das Bundesverwaltungsgericht zur bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf zur Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers zuständig.

Gemäß § 2 Z 50 BVergG ist die Zuschlagserteilung (Zuschlag) die an die Bieter abgegebene schriftliche Erklärung, sein Angebot anzunehmen. Gemäß Paragraph 2, Ziffer 50, BVergG ist die Zuschlagserteilung (Zuschlag) die an die Bieter abgegebene schriftliche Erklärung, sein Angebot anzunehmen.

Gemäß § 132 Abs 1 BVergG darf der Auftraggeber den Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht innerhalb der Stillhaltefrist erteilen. Gemäß Paragraph 132, Absatz eins, BVergG darf der Auftraggeber den Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht innerhalb der Stillhaltefrist erteilen.

Im gegenständlichen Vergabeverfahren betrug die Stillhaltefrist ab Mitteilung der Zuschlagsentscheidung (7.1.2014) zehn Tage. Sie lief somit am 17.1.2014, 24.00 Uhr, ab. Da einem Antrag auf Nachprüfung gemäß § 320 Abs 3 BVergG keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Verfahren zukommt, die Auftraggeberin die Stillhaltefrist gemäß § 132 Abs 1 BVergG eingehalten hat, ist die Zuschlagserteilung vom 20. Jänner 2014 rechtens erfolgt. Im gegenständlichen Vergabeverfahren betrug die Stillhaltefrist ab Mitteilung der Zuschlagsentscheidung (7.1.2014) zehn Tage. Sie lief somit am 17.1.2014, 24.00 Uhr, ab. Da einem Antrag auf Nachprüfung gemäß Paragraph 320, Absatz 3, BVergG keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Verfahren zukommt, die Auftraggeberin die Stillhaltefrist gemäß Paragraph 132, Absatz eins, BVergG eingehalten hat, ist die Zuschlagserteilung vom 20. Jänner 2014 rechtens erfolgt.

Gemäß § 135 Abs 1 BVergG endet das Vergabeverfahren mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages oder mit dem Widerruf des Vergabeverfahrens. Ist aber das Vergabeverfahren bereits durch rechtswirksame Zuschlagserteilung beendet, ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig (Thienel in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel (Hrsg), § 312 Rz 104; siehe dazu auch VfGH 11.6.2002, B 206/01). Gemäß Paragraph 135, Absatz eins, BVergG endet das Vergabeverfahren mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages oder mit dem Widerruf des Vergabeverfahrens. Ist aber das Vergabeverfahren bereits durch rechtswirksame Zuschlagserteilung beendet, ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig (Thienel in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel (Hrsg), Paragraph 312, Rz 104; siehe dazu auch VfGH 11.6.2002, B 206/01).

Zu Spruchpunkt II. Zu Spruchpunkt römisch zwei.

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe dazu etwa VwGH 3.9.2008, 2006/04/0161 und VwGH 2.2.2012, 2011/04/0017) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe dazu etwa VwGH 3.9.2008, 2006/04/0161 und VwGH 2.2.2012, 2011/04/0017) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung, Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W123.2000199.1.00

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at